Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Förderverordnung Sonderpädagogik

Vom

Aufgrund des § 37 Nummer 3 und des § 70 Absatz 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Förderverordnung Sonderpädagogik vom 2. September 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 827), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. Juni 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 157, 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Im Hinblick auf die sonderpädagogische Förderung eines Schülers werden nach § 70 des Schulgesetzes besondere Kategorien personenbezogener Daten nur verarbeitet, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Schulbehörden und Schulen erforderlich ist. Im gegebenen Fall ist den Erziehungsberechtigten die „Belehrung über den Datenschutz für Erziehungsberechtigte“ gemäß Anlage 2b zu übergeben.“

2. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Schule wird in der Regel als Schule mit ganztägigem Unterricht geführt. Die Schule gliedert sich in die Primarstufe mit vier Schulbesuchsjahren, die Sekundarstufe I mit fünf Schulbesuchsjahren und die Berufsbildungsstufe mit drei Schulbesuchsjahren. Innerhalb der Stufen können die Schüler in Klassen zusammengefasst werden. Die Eingliederung diagnostizierter Schüler erfolgt entsprechend der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt besuchten Schuljahre.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Schwerin, den

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin